

Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses eines Forschungszentrums als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gem. Ziffern 5.1 und 5.3 Grundordnung (GrO)

**Satzung des
Forschungszentrums Digitale Kommunikation und Medien-Innovation (fz dkmi)
der Hochschule Darmstadt**

Aufgrund von §§ 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184), in Verbindung mit Ziffer 5.1 der Grundordnung (GrO) der Hochschule Darmstadt vom 09. November 2010, zuletzt geändert am 18. Dezember 2018, hat das Präsidium der Hochschule Darmstadt – nach vorheriger Zustimmung des Senats – am 06.05.2025

die Einrichtung des

Forschungszentrums Digitale Kommunikation und Medien-Innovation (fz dkmi)

als zentrale wissenschaftliche Einrichtung und die folgende Organisationsstruktur nach Ziffer 5.3 GrO als Satzung beschlossen:

Präambel

Das Forschungszentrum Digitale Kommunikation und Medien-Innovation (fz dkmi) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Darmstadt, dient in besonderer Weise der Profilbildung der Hochschule und stärkt die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, indem es die inter- und transdisziplinäre Forschung und Entwicklung fördert. So trägt es dazu bei, die Forschungs- und Transferleistung der h_da fachbereichsübergreifend voranzutreiben und ihr mehr Sichtbarkeit zu verleihen.

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) ¹Das Forschungszentrum führt den Namen Forschungszentrum Digitale Kommunikation und Medien-Innovation der Hochschule Darmstadt (englisch Research Center Digital Communication and Media Innovation of Darmstadt University of Applied Sciences).
- (2) ¹Es ist eine rechtlich unselbstständige, zentrale wissenschaftliche Einrichtung, die dem Präsidium zugeordnet ist.
- (3) ¹Die Dienstaufsicht führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Darmstadt.
- (4) ¹Sitz des Forschungszentrums ist Darmstadt und Dieburg.
- (5) ¹Das Geschäftsjahr des Forschungszentrums ist das Geschäftsjahr der Hochschule Darmstadt.
- (6) ¹Das Forschungszentrum wird für eine Laufzeit von sieben Jahren eingerichtet und gemäß § 3 dieser Satzung mit Ressourcen ausgestattet.
- (7) ¹Das Forschungszentrum kann abhängig von einer erfolgreichen Evaluation gemäß § 10 dieser Satzung nach Ablauf der Laufzeit um jeweils sieben Jahre fortgeführt werden. ²Über die Fortführung entscheidet das Präsidium durch Beschluss nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung und nach Zustimmung des Senats. ³Der Senat hat das Recht, das Präsidium mit einer externen Evaluierung zu beauftragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Das Forschungszentrum Digitale Kommunikation und Medien-Innovation (fz dkmi) fördert Forschung, Entwicklung und Transfer im Themenfeld der Medien und Kommunikation. ²Hiermit trägt es zur Profilbildung der Hochschule Darmstadt und zur Stärkung der Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen bei.
- (2) ¹Dabei verfolgt das Forschungszentrum folgende Ziele:
 1. Es trägt in besonderer Weise zur Profilbildung der h_da nach innen und außen bei.
 2. Es unterstützt die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der h_da und stärkt die inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und forschungsbasiertem Transfer.
 3. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln für die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und forschungsbasierten Transferprojekten im Themenfeld.
 4. Es fördert und unterstützt die Qualifizierung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
 5. Dabei kooperiert das Zentrum mit den anderen Einrichtungen der h_da zur Förderung von Forschung und Transfer, den Promotionszentren sowie den Fachbereichen.
 6. Es vernetzt sich – wo inhaltlich sinnvoll – mit EUT+ Research Institutes.
- (3) ¹Das Forschungszentrum berichtet gegenüber dem Präsidium und dem Senat über die Erfüllung der Aufgaben und Ziele.

§ 3 Ressourcen

- (1) ¹Das Forschungszentrum finanziert sich durch
 - a) eine Grundfinanzierung aus zentralen Haushaltsmitteln der h_da, die ihm seitens des Präsidiums durch entsprechende Zuweisung jährlich pro Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden,
 - b) ggf. von den beteiligten Fachbereichen bereitgestellten Ressourcen.
- (2) ¹Die Grundfinanzierung kann für ein jeweiliges Haushaltsjahr der Hochschule Darmstadt in Abhängigkeit von verfügbaren Mitteln gewährt werden. ²Ihre Höhe kann mit Blick auf vom Forschungszentrum gemeldete veränderte Bedarfe durch das Präsidium für das Folgejahr angepasst werden.
- (3) ¹Personalmittel für eine administrative Geschäftsführung können gewährt werden. ²Die Stelle der Geschäftsführung wird im Servicezentrum Forschung und Transfer der Hochschule Darmstadt bereitgestellt.
- (4) ¹Die Mittel der Grundfinanzierung werden dem Forschungszentrum zugeordnet und durch dieses verwaltet.

§ 4 Organe

- (1) ¹Die Organe des Forschungszentrums sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) die Zentrumsleitung.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Mitglieder eines Forschungszentrums können sein bzw. sind die in der Grundordnung vorgesehenen Mitglieder.
- (2) ¹Für die Aufnahme als Mitglied hat die aufzunehmende Person einen Antrag bei der Zentrumsleitung zu stellen. ²Die Zentrumsleitung nimmt die antragstellende Person als Mitglied auf, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; im Zweifel entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) ¹Eine Professorin bzw. ein Professor kann Mitglied von mehr als einem Forschungszentrum sein. ²Das Forschungszentrum Digitale Kommunikation und Medien-Innovation unterstützt seine Mitglieder bei Forschungsvorhaben auch durch die Zurverfügungstellung von Ressourcen; eine mehrfache Förderung von Professorinnen und Professoren ist dabei ausgeschlossen.
- (4) ¹Angehörige des Zentrums können sein:
 - a) Angehörige gemäß Ziffer 5.2. der Grundordnung,
 - b) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Themenfeld des Forschungszentrums tätig sind;
 - c) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Themenfeld des Forschungszentrums engagieren möchten und/oder eine wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich anstreben.

- (5) ¹Über die Aufnahme als Angehörige bzw. Angehöriger entscheidet die Zentrumsleitung im Einvernehmen mit der aufzunehmenden Person. ²Angehörige erhalten keine finanzielle Unterstützung im Forschungszentrum.
- (6) ¹Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht und die Pflicht, an der Erreichung der Ziele sowie der Erfüllung der Aufgaben des Forschungszentrums mitzuwirken; die Mitglieder haben zudem die Pflicht, sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft bzw. der Status als Angehörige oder Angehöriger endet
 - a) mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt
 - b) soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 37 HessHG nicht mehr vorliegen
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. nach längeren Zeiten der Inaktivität) auf Antrag eines Mitglieds bzw. einer oder eines Angehörigen und des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder und Angehörigen bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr persönlich und/oder als Videokonferenz durchzuführen. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Zentrumsleitung. ³Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall von der Zentrumsleitung oder dem Präsidium einberufen werden und muss auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. ⁴Angehörige haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, können aber beratend teilnehmen.
- (3) ¹Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern und Angehörigen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. ²Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. ³Die Sitzungstermine sind dem Präsidium mitzuteilen.
- (4) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (5) ¹In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift wird den Mitgliedern und Angehörigen spätestens eine Woche nach der Versammlung zugänglich gemacht. ³Sie gilt als genehmigt, wenn drei Wochen nach Bekanntgabe keine Einwände schriftlich an die Zentrumsleitung gerichtet worden sind.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut zur Mitgliederversammlung mit der Möglichkeit zur Online-Teilnahme einzuladen, bei der dann die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben ist. ³Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.

- (7) ¹Beschlüsse der Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag der Zentrumsleitung unter Setzung einer angemessenen Frist im schriftlichen Umlaufverfahren und/oder durch virtuelle Abstimmungen mehrheitlich gefasst. ²Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Zentrums abgestimmt hat und eine einfache Mehrheit erreicht wird.
- (8) ¹Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen folgende Punkte:
- a) Wahl der Zentrumsleitung;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts der Zentrumsleitung;
 - c) Entlastung der Zentrumsleitung;
 - d) Abberufung von Mitgliedern der Zentrumsleitung durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
 - e) Beratung und Entscheidung über die strategische Ausrichtung, die Strukturplanung, die Grundsätze der Mittelvergabe und der Zielvereinbarungen des Forschungszentrums;
 - f) Stellungnahme zur Weiterführung oder Auflösung des Zentrums gem. §1 Abs. 7 in Verbindung mit §10 Abs. 2;
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. von Angehörigen aus wichtigem Grund gemäß § 5 Abs. 7c dieser Satzung.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) ¹Die Zentrumsleitung besteht aus drei bis fünf Mitgliedern des Zentrums, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. ²Wiederwahl ist möglich. ³Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Mitgliederversammlung; wobei nur die Mitglieder vorschlagsberechtigt sind. ⁴Wenn keiner widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. ⁵Gewählt ist jeweils diejenige Kandidatin / derjenige Kandidat, die / der in dem jeweiligen Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. ⁶Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Die Zentrumsleitung tagt mindestens einmal im Semester und wird durch deren Sprecherin bzw. den Sprecher einberufen. ²Die Sprecherin bzw. der Sprecher bestimmt auch, ob elektronische Zusammenkünfte und/oder Abstimmungen zulässig sind. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Treffen der Zentrumsleitung teil.
- (4) ¹Die Aufgaben der Zentrumsleitung sind alle Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist. ²Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:
- a) Die Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers aus ihrer Mitte;
 - b) inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) inhaltliche Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Entscheidung über grundlegende Angelegenheiten des Forschungszentrums einschließlich der Budgetierung und Ressourcenvergabe;
 - e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern bzw. Angehörigen;

- f) Koordination der Zusammenarbeit des Forschungszentrums mit anderen Einrichtungen der h_da und mit externen Partnern in Abstimmung mit dem SFT;
- g) Strategische Entwicklung des Forschungszentrums;
- h) Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten des Forschungszentrums gegenüber der Mitgliederversammlung;
- i) Berichterstattung gegenüber dem Präsidium gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie Abstimmung mit dem Präsidium zu Fragen der strategischen Entwicklung des Zentrums, Zielvereinbarungen oder sonstigen Fragen von grundlegender Bedeutung;
- j) Erteilung aller Auskünfte an den Senat, die dieser von der Zentrumsleitung erbittet.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher der Zentrumsleitung

- (1) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung wird aus deren Mitte mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist möglich. ³Analoges gilt für die stellvertretende Sprecherin bzw. den stellvertretenden Sprecher.
- (2) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung vertritt das Forschungszentrum nach innen und in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach außen, wobei § 44 Abs. 1 S. 1 HessHG unberührt bleibt.
- (3) ¹Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers der Zentrumsleitung gehören neben der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentrumsleitung folgende Punkte:
 - a) Vertretung des Forschungszentrums gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung;
 - b) Einberufung und Vorsitz der Mitgliederversammlung;
 - c) Abschluss von Zielvereinbarungen und Abstimmungen mit dem Präsidium und ggf. den beteiligten Fachbereichen nach Zustimmung der Zentrumsleitung (gem. § 7 Abs. 4 d) f) i).
- (4) ¹Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung kann sich von der stellvertretenden bzw. dem stellvertretenden Sprecher vertreten lassen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) ¹Auf Beschluss der Zentrumsleitung kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer (Geschäftsführung) ernannt werden.
- (2) ¹Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Treffen der Zentrumsleitung in beratender Funktion teil.
- (3) ¹Die Geschäftsführung unterstützt die Zentrumsleitung bei deren Aufgaben durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Administrative und koordinative Unterstützung von Zentrumsleitung und Sprecherin bzw. Sprecher;
 - b) Langfristige koordinierende Begleitung der Geschäfte des Zentrums;
 - c) Verwaltung der finanziellen und sonstigen Ressourcen in Abstimmung mit der Zentrumsleitung;
 - d) Koordination des Berichtswesens und der Evaluation gemäß § 11 dieser Satzung;
 - e) Umsetzung und Überwachung von Beschlüssen, Entscheidungen und Anweisungen der Zentrumsleitung;

- f) Koordination der Zusammenarbeit mit anderen (administrativen) Einrichtungen der h_da und mit externen Partnern;
- g) Mitarbeit bei der Belegpflicht.

§ 10 Berichterstattung und Evaluation

- (1) ¹Die Zentrumsleitung erstellt zweijährlich, jeweils spätestens zum 30.06. des zweiten Jahres, einen Bericht über die Tätigkeiten des Forschungszentrums, welcher dem Präsidium und dem Senat vorzulegen ist und sich an den Evaluationskriterien für Forschungszentren der Hochschule Darmstadt orientiert. ²Das Präsidium nimmt gegenüber der Zentrumsleitung Stellung zum vorgelegten Tätigkeitsbericht.
- (2) ¹Das Präsidium wird mit Zustimmung des Senats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Evaluation des Forschungszentrums beschließen und auf Grundlage der Evaluation zusammen mit dem Senat über die Weiterführung oder Auflösung des Zentrums beschließen. ²Der Senat kann vom Präsidium eine externe Evaluation verlangen.

§ 11 Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung

- (1) ¹Vorschläge zur Änderung der Satzung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Vorschläge zur Änderung der Satzung werden dem Präsidium zum Beschluss nach Zustimmung des Senats vorgelegt.

§ 12 Änderung und Aufhebung des Forschungszentrums

¹Das Forschungszentrum kann gemäß § 43 Abs. 5 HessHG und Ziffer 5.1 der Grundordnung der Hochschule Darmstadt vom Präsidium nach Stellungnahme der Mitgliederversammlung und nach Zustimmung des Senats geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt zum 23.05.2023 in Kraft.



Prof. Dr. Arnd Steinmetz
Präsident der Hochschule Darmstadt